

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/404-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 25.10.2005

Az.: ht-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.11.2005
3.		
4.		

Betreff:

Gründung des Eigenbetriebes "EntsorgungsBetriebBergkamen"

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister	Mitunterzeichnung In Vertretung
Schäfer	Dr.-Ing. Peters

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 30
Turk	Hartl	Roreger

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 19.05.2005, Drucksache Nr. 9/271-00, die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Organisationsstrukturen für die Gründung eines Eigenbetriebes vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nachstehend begründet und erläutert die Verwaltung die verschiedenen notwendigen Beschlüsse wie folgt:

1. Gründungsbeschluss

Gem. § 107 Abs 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005, können Einrichtungen insbesondere der Abfallentsorgung und/oder Straßenreinigung entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden.

Die Gründung des Eigenbetriebes „EntsorgungsBetriebBergkamen“ (EBB) kann nach Abschluss der Vorarbeiten zum 01. Januar 2006 erfolgen. Bis zum 01. Juli 2006 sind zur endgültigen Aufnahme der Müllentsorgung weitere betriebsinterne Vorarbeiten notwendig. Der EntsorgungsBetriebBergkamen hat gem. § 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. d. F. vom 16.11.2004 keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Stadtbetrieb ist Teil der Stadtverwaltung Bergkamen außerhalb der Dezernatsgliederung.

Der Rat wurde insbesondere mit Drucksache 9/271-00 im Mai 2005 über die Alternativen zur Neuorganisation der Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen und die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung informiert.

Mit der Gründung des EntsorgungsBetriebesBergkamen ist die Übertragung von abfallentsorgungsbezogenem Vermögen als Eigenkapitalquote verbunden. Die Eigenkapitalquote wird derzeit ermittelt und nachgereicht.

Auf Grund mangelnder Rechtspersönlichkeit des Stadtbetriebes hat die Stadt Bergkamen die Anschaffungsliquidität für diesen nach der EigVO NRW sicherzustellen.

2. Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den EntsorgungsBetriebBergkamen

Eigenbetriebe werden nach den Vorschriften der EigVO NRW und der Betriebssatzung geführt. Die Betriebssatzung regelt u. a.

- Name und Betriebszweck
- Höhe des Stammkapitals
- Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse der Organe
- Zusammensetzung der Betriebsleitung
- Anzahl der Betriebsausschuss-Mitglieder
- Kompetenzregelungen
- Vertretungsberechtigung
- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Entwurf der Betriebssatzung ist als Anlage beigelegt. Die Höhe des im § 11 genannten Stammkapitals wird derzeit ermittelt und nachgereicht. Diese Satzung entspricht ebenso wie die vorgeschlagene Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Entwässerung der Mustersatzung für Eigenbetriebe in NRW (s. Drucksache Nr. 9./403-00).

3. Entwurf einer vorläufigen Eröffnungsbilanz des Entsorgungsbetriebes Bergkamen zum 01.01.2006

Die Eröffnungsbilanz wird dem Rat zusammen mit dem Wirtschaftsplan in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt

4. Betriebsleitung und Stellenbesetzung

Gemäß § 4 Ziffer a) der EigVO NRW hat der Rat über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung zu entscheiden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Technischen Beigeordneten Herrn Dr.-Ing. Peters nebenamtlich zum Betriebsleiter zu bestellen. Der Leiter des städtischen Baubetriebshofes, Herrn Polplatz, soll nebenamtlich zum Vertreter der Betriebsleitung bestellt werden. In Abwesenheit des Betriebsleiters werden von ihm die Vertretungsaufgaben übernommen.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsverteilung ist in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters mit Zustimmung des Betriebsausschusses zu regeln (§ 2 Abs. 4 EigVO NRW)

Wesentliche Begründung dafür, dass die Betriebsleitung nebenamtlich bestellt werden soll, ist die Tatsache, dass der Personalbestand im administrativen Bereich äußerst knapp gehalten werden soll. Im administrativen Bereich besteht die Möglichkeit, die notwendigen Aufgaben bei der Verwaltung einzukaufen (Gehaltszahlungen, Buchungen, etc.). Daher ist die geringe Stellenbesetzung im administrativen Bereich im Vergleich zur Stellenbesetzung im operativen Bereich sinnvoll. Da jedoch auch im operativen Bereich mit einer nur notwendigen Anzahl an hauptamtlich Beschäftigten für den Betrieb kalkuliert wurde, werden notwendige Vertretungsleistungen bei Ausfall dieser Beschäftigten beim städtischen Baubetriebshof eingekauft.

Zur Zeit sind folgende Stellen geplant:

- 1 Betriebsleiter (nebenamtlich) zum 01.01.2006
- 1 Vertreter der Betriebsleitung (nebenamtlich) zum 01.01.2006
- 1 Stelle (hauptamtlich) im administrativen Bereich zum 01.01.2006 (Disponent)
- 1 Stelle (hauptamtlich) im administrativen Bereich zum 01.01.2006 (ehemals Steueramt)
- 2 Stellen (hauptamtlich) im operativen Bereich (Straßenreinigung) zum 01.01.2006
- 9 Stellen (hauptamtlich) im operativen Bereich zum 01.06.2006

Die konkreten Stellenbesetzungen sind der Anlage des noch vorzulegenden Wirtschaftsplanes zu entnehmen.

Zu den zwei Stellen im operativen Bereich (Straßenreinigung) zum 01.01.2006 ist anzumerken, dass es sich hier um die Stellen im Stellenplan handelt, die auch bisher schon mit der Straßenreinigung betraut werden. Diese werden im zukünftigen Stellenplan der Stadt Bergkamen (ab 2007) nicht mehr geführt. Gleiches gilt für die drei städtischen Arbeiter, die beim Baubetriebshof bisher hauptsächlich für den Stadtbetrieb Entwässerung tätig sind. Weiterhin wird die Stelle, die im Steueramt bisher die Abfallentsorgung mit dem Entsorger koordiniert hat, zum Eigenbetrieb verlagert.

5. Betriebsausschuss

Gemäß § 5 Abs. 1 EigVO NRW bildet der Rat einen Betriebsausschuss. Hier wird auf die gesonderte Vorlage, Drucksache Nr. 9/400-00, hingewiesen.

6. Verschiedenes

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 wird dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über Art und Umfang der Inanspruchnahme der Verwaltung durch den Stadtbetrieb werden beide Beteiligte eine Vereinbarung abschließen.

Die Verwaltung empfiehlt, in Anlehnung an den Beschluss vom 19.05.2005 auf Grund der inzwischen vorliegenden Unterlagen der Einrichtung des Eigenbetriebes „EntsorgungsBetriebBergkamen“ zuzustimmen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt

1. die Gründung des „EntsorgungsBetriebesBergkamen“ zum 01.01.2006 und die gleichzeitige Übertragung des abfallentsorgungsbezogenen Vermögens,
2. in Übereinstimmung mit den § 7 GO NRW i. V. m. § 114 GO NRW und § 1 EigVO NRW die der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügte Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den „EntsorgungsBetriebBergkamen“,
3. den Technischen Beigeordneten Herrn Dr.-Ing. Peters nebenamtlich zum Betriebsleiter zu bestellen.

Anlage zu Drucksache Nr. 9/404-00

Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom

Aufgrund der §§ 7, 107 (2) 2, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.05 (GV. NRW. 05, 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Stadtbetriebes

- (1) Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Entsorgungsbetriebes ist die Durchführung des operativen Fuhrparkgeschäftes bestehend aus Einsammeln und Transportieren der Fraktionen Hausmüll, Biomüll und Papier. Des weiteren sind die Bereiche Sperrmüll und Grünschnittabfuhr sowie Abfuhr der Weihnachtsbäume und das dazugehörige Abfallgefäßmanagement Aufgabe des Betriebes. Ebenfalls wird der Entsorgungsbetrieb mit der Aufgabe der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung betraut. Zusätzlich kann der Betrieb mit Aufgaben im organisatorischen/verwaltungstechnischen Ablauf zu den vg. Kerntätigkeiten beauftragt werden.

§ 2 Name des Stadtbetriebes

Der Entsorgungsbetrieb führt den Namen „Entsorgungsbetrieb Bergkamen“ (abgekürzt EBB).

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann auch nebenamtlich bestellt werden.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personal- und Fahrzeugeinsatz, Beschaffungen von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen durch Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000,-€, bei Leistungen entsprechend der VOB/VOL im Einzelfall 90.000,-€ nicht übersteigt, sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entsorgungsbetriebes Bergkamen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften

Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den SEB und den EBB gebildet. Der gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder Beschäftigte der Betriebe sind. Den Vorsitz im Betriebsausschuss übernimmt der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zur Vergabe und zum Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht nach § 3 (2) dieser Satzung Teil der laufenden Betriebsführung sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (4) Soweit in Fällen des Abs. 3 keine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeigeführt werden kann und äußerste Dringlichkeit vorliegt oder in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, keine Entscheidung herbeigeführt werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Bürgermeister mit einem vom Betriebsausschuss bestimmten Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Bergkamen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Angestellten und Arbeiter des Betriebes werden von dem Bürgermeister im Benehmen mit der Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (2) Die bei dem Stadtbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des EntsorgungsbetriebesBergkamen

- (1) In den Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf XXX.XXX € festgesetzt.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Entsorgungsbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesens des Entsorgungsbetriebes erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.04 (GV. NRW. 04, S. 644, ber 05, S. 15)

§ 15 Personalvertretung

Der Entsorgungsbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bergkamen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bergkamen auch die Personalvertretung für den Entsorgungsbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Finanzabwicklung

Die Stadt übernimmt den Zahlungsverkehr und fertigt die Gebührenbescheide.

§ 17
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Entsorgungsbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.